

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden

Bisherige Fassung	Änderung	Anmerkungen
<p>§ 10 Abs. 2 Steuererklärung und Steuerfestsetzung</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Steuererklärung und Steuerfestsetzung</p>	<p>geändert</p>
<p>(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.</p>	<p>(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt. Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt mit dessen Aufhebung, mit dem Antrag des Steuerschuldners auf Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung, oder mit Ablauf der Festsetzungsfrist.</p>	<p>Der Bestandteil „unbeanstandete Entgegennahme“ entfällt ersatzlos.</p> <p>Vgl. § 164 AO zum Entfall des Vorbehaltes der Nachprüfung.</p>